

Vereinssatzung

Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsstatus

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: **Shamo - Friends Europe**
2. Sitz des Vereins ist Deutschland;
3. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der eingetragen.

Verbandszugehörigkeit

§ 2

Der Verein schließt sich nicht den Fachverbänden an.

II. Vereinszweck

Zweck des Vereins

§ 3

1. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und der Förderung der Rassegeflügelzucht nach Maßgabe des § 4 der Satzung.
2. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erfüllung der Aufgaben

§ 4

Der Verein widmet sich besonders folgenden Aufgaben:

1. dem Zusammenschluss aller Shamozüchter und - Liebhaber.
2. der Förderung der Geflügelzucht zur Erhaltung der Rassen als Kulturträger, zur Sicherung des Genreservoirs, zur Pflege der Liebe zum Tier als wesentlichem Bestandteil eines Aktiven Tierschutzes .
3. der Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitige Aussprache in allen wichtigen züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten.
4. der Errichtung einer Zuchtberatungsstelle, Durchführung von Schauen und Tierbesprechungen sowie der Beratung beim Erwerb und der Zucht und Haltung von Tieren.
5. der Durchführung einheitlicher Kennzeichen, der Verwirklichung der Musterbeschreibungen und der Rasse.
6. der Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen.

III. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Shamoliebhaber erwerben als

aktives Mitglied

passives Mitglied

Mitglied der Jugendgruppe

(Alter 4 bis 18 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten).

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei Vorstand.

§ 6

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das aufzunehmende Mitglied muss unbescholten und gewillt sein, die Pflichten gemäß § 8 der Satzung zu erfüllen.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen;
2. für art- und tierschutzgerechte Pflege und Haltung der Tiere zu sorgen, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen durchzuführen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. kranke, verendete und getötete Tiere bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche an ein tierärztliches Untersuchungsinstitut einzusenden;
4. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
5. bei Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen;

Beitragszahlung

§ 8

Von dem Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ein Betrag, der nicht bis spätestens 20 Tage nach Fälligkeit entrichtet ist, kann zuzüglich der Unkosten durch Nachnahme erhoben werden. Bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. aufgrund einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
3. durch Streichungsbeschluss der Hauptversammlung aufgrund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung;
4. durch Nichteinlösen einer Zahlung des fälligen Beitrages erhobenen Nachnahme;
5. durch Ausschluss gemäß Beschluss der Hauptversammlung wegen eines vereinschädigenden Verhaltens

Ausschlussverfahren

§ 10

Zur Stellung eines Ausschlussverfahrens ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angabe und Beifügung der Beweismittel zu begründen.

§ 11

1. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet eine Mitgliederversammlung (HV) in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.
2. Der Ausschlussantrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angeführt sein.

§ 12

Dem Antragsgegner muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

§ 13

1. Der Ausschluss ist dem Antragsgegner durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung nach den §§ 16 und 17 der Satzung zuzustellen

§ 14

Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

IV. Vereinsorgane

§ 15

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederhauptversammlung (HV)
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe entscheiden mit einfacher (relativer) Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen, Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstand und den Stimmberechtigten betrifft; in diesem Fall kann der Stimmberechtigte auch zeitweilig zur Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.
4. Stellvertretung bei der Ausübung satzungsgemäßer Rechte und bei sonstigen Anlässen ist nicht zulässig.
5. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Zu erstatten sind Auslagen, die aufgrund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse oder aufgrund vorstandsseitiger Aufträge entstehen.

Vorbereitung der HV

§ 16

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederhauptversammlung (HV), in der alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt sind. Über die Beschlüsse der HV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Eine HV ist alljährlich mindestens einmal schriftlich oder über die Medien mit einer Landungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung (aoHV) ist einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses der HV,
 - b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 - c) Diese muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder
 - d) Wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die einzuberufende aoHV muss binnen eines Monats nach dem gemäß a) oder b) geforderten Termin oder gemäß c) oder d) binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

Anträge können zu jeder HV spätestens bis eine Woche nach Zugang der Ladung gestellt werden. Später eingehende Anträge können durch Beschlüsse der HV mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

Rechte der HV

§ 17

Die HV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des Haushaltvoranschlags;
4. Vorstandswahlen;
5. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers;
6. Festsetzung der Beitragssätze;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung;
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.

Vorstand

§ 18

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der (1.) Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende);
 - c) der Schriftführer (3. Vorsitzende);
 - d) der Kassierer (4. Vorsitzende);
 - e) der Zucht und Richtausschuss, Bestehend aus mindestens 3, 5, oder 7 Mitglieder jedoch immer einer ungeraden Anzahl ;
 - f) der Jugendobmann;
 - g) der Ausstellungsleiter;
 - h) die Anzahl der Beisitzer obliegt der HV.
2. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder HV einzuberufen. § 20 gilt entsprechend, jedoch unter Halbierung der genannten Fristen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder einzuberufen.
3. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Im ersten Jahr stehen zur Wahl der Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendobmann und der Ausstellungsleiter, im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Zuchtausschuss sowie die Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand hat das Recht zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV vorbehalten sind. Er verleiht Ehrennadeln und nimmt sonstige Ehrungen vor.
6. Der Vorstand ist treuhänderischer Verwalter des Vereinsvermögens. Er trifft die zur Durchführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen. Der Vorsitzende und der Kassierer können gemeinsam vom Haushaltsplan nicht gedeckte notwendige Ausgaben bis zu dem Betrag von 5 % des Gesamtvolumens des Haushalts beschließen. Ausgaben über EURO 2.500,00 bedürfen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

V. Abwicklung der Vereinsgeschäfte

Haftung und Vertretung

§ 19

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Im gerichtlichen und außergerichtlichen Sinne des § 26 BGB wird der Verein von mindestens zwei der vier Vorsitzenden, die in § 18/1 erwähnt sind, vertreten. Im Innenverhältnis gilt auch die Gesamtvertretung, sodass einer der vier Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.
3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied - längstens bis zur nächsten HV - zu beurlauben und, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Geschäftsführung

§ 20

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Alle Ausgaben müssen, abgesehen von § 18, Ziffer 6, vom Haushaltsplan gedeckt sein.
3. Der Vorsitzende beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit und vollständig zu informieren, damit er den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unverzüglich vertreten kann.
5. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Niederschriften, die nachträglich zu genehmigen sind. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben die genehmigten Niederschriften.
6. Dem Kassierer obliegt das Kassenwesen. Er hat fällige Forderungen des Vereins unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und sowohl Einnahme- wie Ausgabebelege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit der Nummer des Bucheintrags übereinstimmen.
7. In der HV hat er den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, das Inventarverzeichnis und den Haushaltsvorschlag vorzulegen.
Den Kassenprüfern hat er vor der HV rechtzeitig und vollständig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur rechnerischen und sachlichen Prüfung vorzulegen.
8. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des Vereins sind sicher geordnet aufzubewahren. Verlust oder Beschädigung kann eine Strafanzeige des Vorstands zur Folge haben.

Rechnungsprüfung

§ 21

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines Kalenderjahres durch Revisoren zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an und müssen alle zwei Jahre durch die HV gewählt werden.

§ 22

Die Revisoren erstatten bei der HV einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastungen. Lehen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen. Die Beschlüsse der Revisoren sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Revisoren zu unterzeichnen.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung

§ 23

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an zwecks Verwendung der gemeinnützigen Zwecke.

Diese Satzung wurde in der ao Mitgliederversammlung vom _____ mit _____ Stimmen _____ beschlossen. Die neugefasste Vereinssatzung wurde am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts _____ Aktenzeichen _____, eingetragen.

Gezeichnet: _____

_____ Datum: _____
